

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen



Liebe Leserin, lieber Leser,

vor nunmehr 25 Jahren hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen seine Arbeit aufgenommen. Aus diesem Anlass möchte die vorliegende Broschüre über Geschichte und Funktion des Gerichts sowie über Art und Ablauf der hier geführten Verfahren informieren.



Die Sächsische Verfassung von 1992 bestimmt in Artikel 81, dass Streitigkeiten über diese Verfassung durch ein eigens hierfür geschaffenes Gericht entschieden werden. Zu derartigen Verfahren kommt es aus verschiedensten Anlässen: Meinungsverschiedenheiten der Staatsorgane über die ihnen nach der Verfassung zustehenden Rechte und Pflichten, die Überprüfung von Wahlentscheidungen, die Frage, ob die durch den Landtag verabschiedeten Gesetze mit der Verfassung vereinbar sind oder Auseinandersetzungen darüber, welche Rechte den Kreisen und Gemeinden als Träger der kommunalen Selbstverwaltung zustehen. Doch auch jeder Bürger kann den Verfassungsgerichtshof anrufen. Mit der Verfassungsbeschwerde kann er geltend machen, durch eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt des Freistaates in seinen durch die Sächsische Verfassung garantierten Grundrechten verletzt zu sein.

Als selbstständiges und von allen anderen staatlichen Organen unabhängiges Gericht sorgt der Verfassungsgerichtshof dafür, dass die Verfassung im täglichen Zusammenspiel der staatlichen Kräfte beachtet und umgesetzt wird, und er gewährleistet jedem Einzelnen den Schutz individueller Grundrechte. Seine Entscheidungen binden Landtag, Staatsregierung, alle Behörden sowie Gerichte des Freistaates Sachsen und haben in bestimmten Fällen sogar selbst Gesetzeskraft.

Nur wer eine Vorstellung davon hat, wie sich die Regeln der Verfassung im öffentlichen Bereich aber auch für jeden Einzelnen praktisch auswirken, kann ihre Bedeutung für das Zusammenleben in unserem freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat einschätzen. Zu diesem Verständnis soll die vorliegende Broschüre einen Beitrag leisten.

Leipzig, im November 2018

BIRGIT MUNZ

Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen



INHALTSVERZEICHNIS

Rechtsgrundlagen.....	6
Geschichte der Verfassungsgerichtsbarkeit in Sachsen.....	7
Stellung des Verfassungsgerichtshofes.....	9
Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes	10
Organisation	14
Zuständigkeiten	14
Verfahrensgrundsätze	16
Allgemeine Hinweise zur Verfassungsbeschwerde	18
Erreichbarkeit des Verfassungsgerichtshofes	24
Impressum.....	26

Rechtsgrundlagen

Die Regelungen über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen, die Organisation und den Verfahrensablauf finden sich in Art. 77 und Art. 81 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf), im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz – SächsVerfGHG) und in der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen. Weitere Verfahrensvorschriften enthält das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG), auf das § 10 SächsVerfGHG verweist.

Aktuelle Fassungen der genannten Rechtsgrundlagen können auf der Homepage des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen (www.verfassungsgerichtshof.sachsen.de) eingesehen werden.



Geschichte der Verfassungsgerichtsbarkeit in Sachsen

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen kann – wie auch die Sächsische Verfassung – auf eine lange Tradition zurückblicken. Bereits die erste Verfassung Sachsens von 1831 errichtete mit dem Staatsgerichtshof des Königreiches Sachsen einen frühen Vorläufer des heutigen Verfassungsgerichtshofes. Er wurde zum gerichtlichen Schutze der Verfassung gegründet. Der Staatsgerichtshof sollte unter anderem darüber entscheiden, ob Handlungen der Vorstände der Ministerien auf den Umsturz der Verfassung gerichtet waren oder ob sie einzelne Punkte der Verfassung verletzten. Ferner konnte der Staatsgerichtshof bei Zweifeln über die Auslegung der Verfassung sowohl von der Regierung als auch von den Ständen angerufen werden.

Mit dem Ende des Königreiches und der Ausrufung des Freistaates Sachsen im Jahr 1918 wurde auch der Staatsgerichtshof abgeschafft. Bis zur Gleichschaltung der Länder im Jahr 1933 war für landesverfassungsrechtliche Streitigkeiten innerhalb des Freistaates Sachsen der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich mit Sitz in Leipzig zuständig (Art. 19 Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919).

In den Jahren nach 1945 wurde ein Verfassungsgericht nicht wieder errichtet. Vielmehr enthielt Art. 60 der Sächsischen Verfassung vom 28. Februar 1947 die Regelung, dass ordnungsgemäß verkündete Gesetze für die gesamte Rechtspflege und Verwaltung bindend sind. Der Richter hatte die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze nicht zu prüfen. Bei Zweifeln über die Verfassungsmäßigkeit ordnungsgemäß



verkündeter Gesetze sollte der Landtag, dem der Verfassungsausschuss einen Vorschlag zu unterbreiten hatte, entscheiden.

Auch nach der Gründung der DDR im Jahr 1949 und der anschließenden Auflösung der Länderstruktur gab es keinen Raum mehr für eine Landesverfassungsgerichtsbarkeit.

Erst die Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992, die am 6. Juni 1992 in Kraft getreten ist, sieht in ihrem Art. 77 Abs. 1 die Errichtung eines Verfassungsgerichtshofes vor. Art. 81 SächsVerf enthält Regelungen über die Zuständigkeiten und Zusammensetzung des Gerichts, überlässt aber die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und der Organisation dem Gesetzgeber.

Mit dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen vom 18. Februar 1993 bestimmte der Sächsische Landtag



den Sitz des Verfassungsgerichtshofes in Leipzig. Am 15. Juli 1993 wurden die ersten Mitglieder des Gerichts und ihre Stellvertreter im Sächsischen Landtag vereidigt und traten am selben Tag zu ihrer ersten Beratung zusammen.

Stellung des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof ist Verfassungsorgan, das gleichberechtigt neben Landtag und Staatsregierung steht. Er unterliegt keiner Aufsicht durch ein Ministerium, durch die Staatsregierung oder durch den Ministerpräsidenten.

Der Verfassungsgerichtshof ist Teil der rechtsprechenden Gewalt. Seine Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. In ihrer Eigenschaft als Verfassungsrichter unterliegen sie keiner Dienstaufsicht oder Disziplinargewalt.



Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes binden alle anderen Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen und erlangen in bestimmten Fällen Gesetzeskraft.

Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes

Dem Verfassungsgerichtshof gehören neun Richter und die gleiche Anzahl Stellvertreter an. Fünf der Verfassungsrichter, darunter der Präsident und der Vizepräsident, müssen Berufsrichter sein. Die Berufsrichter üben ihre Tätigkeit für den Verfassungsgerichtshof im Nebenamt und die anderen Mitglieder ehrenamtlich aus.

Zur Sicherung der Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofes werden die Richter vom Landtag auf Vorschlag der Staatsregierung

bzw. des Landtagspräsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für die Dauer von neun Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Richter dürfen nicht zugleich dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, einem entsprechenden Organ des Landes oder der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof angehören.

Das Amt als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes endet, wenn ein berufsrichterliches Mitglied aus dem Amt als Berufsrichter ausscheidet und wenn ein nichtberufsrichterliches Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat.



Derzeit gehören dem Verfassungsgerichtshof an:

Berufsrichter:

Präsidentin des SächsVerfGH BIRGIT MUNZ
(Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Dresden)

Vizepräsident des SächsVerfGH Dr. JÜRGEN RÜHMANN
(Präsident des Sächsischen Finanzgerichts)
bis 31.12.2018

Prof. Dr. UWE BERLIT
(Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht)
ab 01.01.2019 Vizepräsident des SächsVerfGH

Dr. MATTHIAS GRÜNBERG
(Vizepräsident des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts)

SIMONE HERBERGER
(Vorsitzende Richterin am Landgericht Chemnitz)



Klaus Schurig, Uwe Berlit, Jürgen Rühmann, Andrea Versteyl, Matthias Grünberg, Birgit Munz, Christoph Degenhart, Simone Herberger, Arnd Uhle

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen
(ohne Stellvertreter, v.l.n.r.)

andere Mitglieder:

Prof. Dr. CHRISTOPH DEGENHART
(Universitätsprofessor)

KLAUS SCHURIG
(Oberlandeskirchenrat)

Prof. Dr. ARND UHLE
(Universitätsprofessor)

Prof. Dr. ANDREA VERSTEYL
(Rechtsanwältin)

Stellvertreter für die Berufsrichter:

Prof. Dr. MARKUS JÄGER
(Richter am Bundesgerichtshof)

Dr. MICHAEL GOCKEL
(Präsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichts)

SUSANNE LUDERER
(Richterin am Oberlandesgericht Dresden)

KLAUS KÜHLBORN
(Vorsitzender Richter am Landgericht Leipzig)

Dr. ANDREAS WAHL
*(Vorsitzender Richter am Sächsischen Landessozialgericht
ab 01.01.2019 Verfassungsrichter)*

Stellvertreter für die anderen Mitglieder:

STEFAN ANSGAR STREWE
(Rechtsanwalt)

STEPHAN THUGE
(Ordinariatsrat)

Dr. BEATRICE BETKA
(Rechtsanwältin)

Prof. Dr. FRAUKE BROSIUS-GERSDORF
(Universitätsprofessorin)

Ab 01.01.2019 neuer Stellvertreter für die Berufsrichter:

TOM HERBERGER
(Direktor des Amtsgerichts Torgau)

Die jeweils aktuelle Besetzung des Verfassungsgerichtshofes kann auf der Homepage des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen (www.verfassungsgerichtshof.sachsen.de) eingesehen werden.

Organisation

Der Verfassungsgerichtshof hat seinen Sitz in Leipzig und nutzt dort Räumlichkeiten im Landgericht Leipzig. Mündliche Verhandlungen und Urteilsverkündungen des Verfassungsgerichtshofes finden im großen Schwurgerichtssaal des Landgerichts statt. Die laufenden Verfahrens- und Verwaltungsangelegenheiten (z.B. Registrierung der Verfahren, Schriftverkehr mit Beschwerdeführern und Antragstellern, Information der Verfahrensbeteiligten, Empfang von Besuchern) erledigt die Präsidentin. Hierbei wird sie von der Referentin und der Geschäftsstelle des Verfassungsgerichtshofes unterstützt. Zur Vorbereitung der Entscheidungen durch den Verfassungsgerichtshof stehen den Verfassungsrichtern zwei wissenschaftliche Mitarbeiter zur Seite.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes ergeben sich im Wesentlichen aus Art. 81 Abs. 1 SächsVerf.

Danach entscheidet das Gericht über

1. Organstreitigkeiten

In diesen Verfahren wird über die Auslegung der Sächsischen Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und

Pflichten eines obersten Staatsorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Staatsregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind, entschieden.

2. Abstrakte Normenkontrolle

Bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Sächsischen Verfassung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder auf Antrag der Staatsregierung der Verfassungsgerichtshof angerufen werden.

3. Konkrete Normenkontrolle

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit der Sächsischen Verfassung, nachdem ein Gericht das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgesetzt hat.

4. Verfassungsbeschwerden

Eine Verfassungsbeschwerde kann jede Person erheben, die sich durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem ihrer in der Sächsischen Verfassung niedergelegten Grundrechte (Artikel 4, 14 bis 38, 41, 78, 91, 102, 105 und 107) verletzt fühlt.

Näheres zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde findet sich auf S. 18 ff. dieser Broschüre.

5. Weitere Zuständigkeiten

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet ferner in den weiteren, ihm durch die Verfassung zugewiesenen Angelegenheiten. Hierzu gehören Entscheidungen in Wahlprüfungsverfahren sowie Verfahren betreffend die Zulässigkeit von Volksanträgen und von Verfassungsänderungen, Entscheidungen über Anträge der Landkreise oder Gemeinden auf Feststellung, dass ein Gesetz deren Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzt (sog. Normenkontrolle auf kommunalen Antrag), sowie über Anträge, Mitgliedern des Landtages oder der Staatsregierung das Mandat oder Amt abzuerkennen. Schließlich ist der Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung über weitere, ihm durch Gesetz zugewiesene Angelegenheiten berufen.

Verfahrensgrundsätze

Den zum Teil je nach Art des Verfahrens variierenden Verfahrensablauf regeln das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen und die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen befindet sich im Gebäude des Landgerichts Leipzig



des Freistaates Sachsen. Weitere Verfahrensvorschriften finden sich in dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG), auf das § 10 SächsVerfGHG verweist.

1. Den Beteiligten ist es freigestellt, ob sie sich vor dem Verfassungsgerichtshof durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen wollen. Ein Zwang zur Vertretung besteht nur in der mündlichen Verhandlung. Eine Vertretung vor dem Verfassungsgerichtshof ist nur durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule möglich. Ausnahmen vom Vertretungszwang gelten hierbei für den Bund, die Länder sowie für gesetzgebende Körperschaften.

2. Der Verfassungsgerichtshof wird nur auf Antrag tätig, nicht von Amts wegen.

3. Beschlussfähig ist der Verfassungsgerichtshof, wenn mindestens sieben Richter, darunter mindestens vier der Berufsrichter, an der Entscheidung mitwirken.

4. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet grundsätzlich nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die immer öffentlich ist.



In Verfassungsbeschwerdeverfahren findet hingegen grundsätzlich keine mündliche Verhandlung statt.

5. Anders als nach den für das Bundesverfassungsgericht geltenden Vorschriften kann ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes nicht seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung in einem der Entscheidung anzufügenden Sondervotum niederlegen. Ebenso ausgeschlossen ist die Möglichkeit, das Stimmenverhältnis in einer Entscheidung mitzuteilen.

6. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes binden alle Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen. In den Verfahren der abstrakten und der konkreten Normenkontrolle sowie der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag haben sie darüber hinaus Gesetzeskraft. Dasselbe gilt, wenn im Rahmen eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens ein Gesetz als mit der Verfassung vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erachtet wird.

Allgemeine Hinweise zur Verfassungsbeschwerde

Eine Verfassungsbeschwerde kann von jeder Person eingelegt werden, die sich durch die öffentliche Gewalt des Freistaates Sachsen in einem der ihr durch die Sächsische Verfassung garantierten Grundrechte verletzt fühlt (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf, § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG). Parallel zu einer Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen kann grundsätzlich auch Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht eingelegt werden. Bei der Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen ist Folgendes zu beachten:

1. Gegenstand

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen kann die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt des Freistaates Sachsen feststellen, z.B. ein sächsisches Gesetz für nichtig erklären oder eine Entscheidung einer sächsischen Verwaltungsbehörde und/oder eines sächsischen Gerichts aufheben und die Sache an das Gericht zurückverweisen. Bundesgesetzliche Regelungen können nicht zum Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemacht werden. Ebenso wenig können andere Ziele, wie das Anbringen von Strafanzeigen oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, mit der Verfassungsbeschwerde verfolgt werden. Angegriffene behördliche oder gerichtliche Entscheidungen werden nicht im vollen Umfang, sondern nur auf verfassungsrechtliche Verstöße überprüft. Selbst wenn die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung des Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall Fehler aufweisen sollte, bedeutet dies für sich allein nicht schon eine Grundrechtsverletzung.

2. Ausschöpfung des Rechtsweges

Eine Verfassungsbeschwerde ist in der Regel erst dann zulässig, wenn zuvor alle anderen durch die jeweiligen Verfahrensordnungen eingeräumten Rechtsbehelfe (z.B. Berufung, Revision, Beschwerde, Anhörungsrüge) wahrgenommen wurden und erfolglos waren. Es darf keine andere Möglichkeit bestehen, um die gerügte Grundrechtsverletzung zu beseitigen.

Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen können mit der Verfassungsbeschwerde nur ausnahmsweise direkt angegriffen werden, und zwar dann, wenn die Regelung selbst den Beschwerdeführer unmittelbar beschwert. Wird erst durch den Vollzug des Gesetzes in die Grundrechte eingegriffen, muss der Beschwerdeführer zunächst Rechtsmittel gegen den Vollzugsakt einlegen.

3. Form und Frist

Die Verfassungsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Eine vollständige Übersendung per Telefax ist ausreichend. Darüber hinaus ist seit dem 1. Januar 2018 der Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet.

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.egvp.de.

Die Frist zur Einlegung und Begründung der Verfassungsbeschwerde gegen behördliche und gerichtliche Entscheidungen beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die letzte Entscheidung des Instanzenzuges in schriftlich vollständiger Form zugestellt oder formlos mitgeteilt wird. Damit die Einhaltung der Frist überprüft werden kann, ist das Zugangsdatum mitzuteilen.

Die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, muss binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder Erlass des Hoheitsaktes erhoben werden.

4. Anforderungen an die Begründung

In der Verfassungsbeschwerde ist der beanstandete Hoheitsakt genau zu bezeichnen. Bei gerichtlichen Entscheidungen oder Verwaltungsakten sind zumindest Gericht bzw. Behörde, Datum und Aktenzeichen anzugeben.

Darüber hinaus muss das als verletzt angesehene Grundrecht der Sächsischen Verfassung benannt oder jedenfalls seinem Rechtsinhalt nach bezeichnet werden. Die Verletzung anderer Rechte, etwa solcher des Grundgesetzes, kann vor dem Verfassungsgerichtshof nicht gerügt werden.

Schließlich ist im Einzelnen darzulegen, worin die behauptete Grundrechtsverletzung gesehen wird. Aus der Begründung der Verfassungsbeschwerde muss sich – ohne Beziehung von Akten – die Möglichkeit der Verletzung der geltend gemachten Grundrechte ergeben. Hierfür sollten alle Unterlagen, auf die sich das Beschwerdevorbringen stützt, vor allem die angegriffenen Entscheidungen, in Kopie vorgelegt werden.

5. Vertretung

Für die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde wird kein Rechtsanwalt benötigt. Es empfiehlt sich jedoch, wegen der formalen Voraussetzungen zuvor anwaltlichen Rat einzuholen. Wer sich vertreten lassen will, kann nur einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule beauftragen. Die entsprechende Vollmacht ist schriftlich im Original vorzulegen und muss sich ausdrücklich auf das Verfahren vor dem

Verfassungsgerichtshof beziehen. Eine allgemeine Prozessvollmacht genügt nicht.

6. Kosten

Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist gerichtskostenfrei. Ist die Verfassungsbeschwerde erfolgreich, werden die notwendigen Auslagen – d.h. vor allem etwaige Anwaltskosten – erstattet.

7. Prozesskostenhilfe

Wie in fachgerichtlichen Verfahren kommt auch in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof die Gewährung von Prozesskostenhilfe nur in Betracht, wenn ein Beschwerdeführer nicht oder nur zum Teil in der Lage ist, die erforderlichen Kosten selbst aufzubringen und die beabsichtigte Verfassungsbeschwerde hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.





Erreichbarkeit des Verfassungsgerichtshofes

Hausanschrift Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

Postanschrift Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
Postfach 100 964
04009 Leipzig

Telefon (0341) 2141- 236

Telefax (0341) 2141- 250

E-Mail Poststelle@verfg.justiz.sachsen.de

Homepage www.verfassungsgerichtshof.sachsen.de

Hinweis:

Der Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente ist seit dem 1. Januar 2018 über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.egvp.de.

Im Übrigen steht der elektronische Postverkehr mit dem Verfassungsgerichtshof ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass lediglich per E-Mail übersandte Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Elektronische Post kann nicht in jedem Falle auf elektronischem Wege beantwortet werden, so dass es sich empfiehlt, neben der elektronischen Adresse stets auch die Postanschrift anzugeben.





Impressum

Herausgeber Verfassungsgerichtshof
des Freistaates Sachsen
Harkortstraße 9, 04107 Leipzig
E-Mail: Poststelle@verfg.justiz.sachsen.de

Bilder und Gestaltung Ingo Jung

Druck sedruck KG
1. Auflage: November 2018

